

Garten- und Friedhofsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0642/24

Titel der Drucksache

Verstoß - Aufstellung von Großflächen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die Stadtordnung regelt die Zulässigkeit von Wahlwerbung. Diese ist Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches und damit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Gremien. Eine etwaige Entfernung von Aufstellern aus Grünanlagen verstieße gegen die Stadtordnung und kann nicht auf die Grünanlagegebührensatzung gestützt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Stadtordnung sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen u.a. auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind – und damit auch auf vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren Flächen der Grünanlagen – grundsätzlich nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz regelt § 5 Abs. 2 der Stadtordnung für Plakate und Anschläge politischer Parteien, Wählergruppen und Kandidaten. Diese sind auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, für die Dauer des Wahlkampfes u.a. als Aufsteller, erlaubnisfrei zulässig und dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl angebracht werden, müssen aber gleichsam innerhalb einer Woche nach diesem Termin durch die zuständige Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten entfernt sein. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Stadtordnung). Im Übrigen wird auf das „Informationsblatt zur Wahlwerbung 2024“ vom Bürgeramt verwiesen.

Die städtische Grünanlagegebührensatzung enthält keine expliziten Regelungen zum Umgang mit Wahlwerbung, sondern nur allgemein zur Sondernutzung. Die Gebührensatzung zur Grünanlagegebührensatzung regelt lediglich Sachverhalte bzgl. des Tatbestandes, den Maßstab, den Satz sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Gebühr. Regelung zum Umfang der Nutzung sind in einer Gebührensatzung nicht zulässig (s. § 2 Abs. 2 ThürKAG). Nach der städtischen Gebührensatzung sind Wahlplakate in den letzten sechs Wochen vor der Wahl gebührenbefreit (§ 1 Abs. 4 Gebührensatzung).

Zu den im Sachverhalt aufgeführten Punkten wird nachfolgend noch kurz Stellung bezogen:

- Aktuelle Situation / Aufstellung von Großflächen:

Da offensichtlich die von der SPD durch eine beauftragte Firma aufgestellten Großflächen freiwillig verhüllt wurden, wird kein weiterer Handlungsbedarf, insbesondere unter dem Aspekt der Chancengleichheit im Wahlkampf, gesehen.

- Grünanlagegebührensatzung:

Das Gartenamt wird einen Gebührenbescheid für den Zeitraum erstellen, der nicht nach der Satzung gebührenbefreit ist.

Die Situation wurde bereits mit dem Rechtsamt und dem Gartenamt ausgewertet. Es ist beabsichtigt, die städtischen Regelungen zeitnah mit Blick auf die nächste Landtagswahl zu harmonisieren und zu vereinheitlichen. Hierzu bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dr. Döll

Unterschrift Amtsleitung

09.04.2024

Datum